

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Weißenburg
Bay. über die städtischen Wochen- und Jahrmärkte

Vom 28.02.1992

Die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. erläßt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1990 (GV81. S. 268) folgende Satzung:

5 1

5 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. über die städtischen Wochen- und Jahrmärkte erhält folgende Fassung:

'Wochenmarkt: Der Wochenmarkt wird in der Markthalle An der Schranne und auf der Umgriffsfläche östlich, westlich und nördlich der Markthalle abgehalten.'

§ 2

Die Satzung tritt ab 01.04.1992 in Kraft,

Weißenburg i. Bay., den 28.02.1992
Stadt Weißenburg i. Bay.

(Reinhard Schwirzer)
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. Art. 26 Abs. 2 GO i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung vom 19.01.1983 (GVBl. S. 14) und § 36 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. amtlich bekanntgemacht.